
1544/AB XXII. GP

Eingelangt am 05.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1599/J-NR/2004 betreffend die Bestellung von Organen im ÖBB-Konzern, die die Abgeordneten Eder und GenossInnen am 25. März 2004 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil

darf ich grundsätzlich festhalten, dass aus Gründen der Kontinuität die Umstrukturierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Unsicherheiten für Kunden und Mitarbeiter rasch umzusetzen sind. Die erarbeiteten Konzepte mit dem Know-How der betroffenen Unternehmensbereiche sollen sicher und lückenlos in die neue Struktur übergeführt werden.

Die Bundesbahnstrukturreform und die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Schritte benötigen umfangreiche Vorarbeiten.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde daher eine Ausnahme von der Ausschreibungsverpflichtung im Stellenbesetzungsgesetz unter der Voraussetzung festgelegt, dass die Bestellung der ersten Organe der ÖBB-Holding AG und deren umzuwandelnden oder zu gründenden Tochter- und Enkelgesellschaften aus dem Personenkreis der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung der von den Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Gesellschaften bzw. aus dem Personenkreis der Leiter der Geschäftsbereiche erfolgt.

Die gesellschaftsrechtlich erforderliche Bestellung der Vorstände und Geschäftsführer durch die hierzu gesetzlich berufenen Organe blieb unberührt aufrecht.

Frage 1:

Nach welchen Kriterien werden bzw. wurden die Aufsichtsräte der ÖBB-Holding AG, sowie die Töchter und Enkel AGs bzw. GmbHs ausgewählt?

Antwort:

Vorweg ist festzuhalten, dass gemäß den Bestimmungen des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 und des Aktiengesetzes der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Verwalter

der Anteilsrechte namens des Bundes in der Hauptversammlung der ÖBB-Holding AG die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder dieser Gesellschaft vornimmt.

Die Bestellung der Aufsichtsräte der Töchter- und Enkel-AGs bzw. GmbHs erfolgt durch deren Haupt- bzw. Generalversammlungen also für die Töchter durch die Organe der ÖBB-Holding AG, für die Enkel durch die Organe der Tochtergesellschaften.

Bezüglich der Auswahlkriterien der Aufsichtsräte der ÖBB-Holding AG ist darauf hinzuweisen, dass das AktienG keine Bestimmungen darüber enthält, welche personellen Eigenschaften und fachlichen Befähigungen eine Person aufweisen muss oder soll, damit sie zum Mitglied eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft bestellt werden kann.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder der ÖBB-Holding AG war davon auszugehen, dass die hierfür infragekommenden Personen die persönliche und fachliche Voraussetzung aufweisen, die sie in die Lage versetzen, ihren Aufsichtsratsaufgaben, insbesondere der Kontrolle der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Geschäftsführung durch den Vorstand nachzukommen.

Es handelt sich daher um Personen mit Erfahrungen als Unternehmensleiter, mit Erfahrungen und besonderen Kenntnissen auf den Gebieten insbesondere des Verkehrswesens, der Finanzen, Technik, Recht oder der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung.

Frage 2:

Wer bestellt die jeweiligen Organe der ÖBB-Holding, der Töchter- und Enkelgesellschaften?

Antwort:

Die Zuständigkeit zur Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der ÖBB-Holding, der Töchter- und Enkelgesellschaften wurde bereits dargelegt.

Die Vorstände bzw. Geschäftsführungen werden durch die gemäß AktienG und GmbHG zuständigen Organe, daher bei der ÖBB-Holding AG durch deren Aufsichtsrat, bei den Töchter- und Enkelgesellschaften durch deren Aufsichtsrat bzw. Generalversammlung bestellt.

Frage 3:

Werden die Vorstände und Geschäftsführer dieser Gesellschaften ausschließlich aus dem Personenkreis der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie der Leiter der Geschäftsbereiche der von Art. 1 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 betroffenen Gesellschaften ausgewählt?

Wenn ja: Warum werden weitere Personen, wie z.B. Zentralbereichsleiter, Stabsstellenleiter oder weitere hochqualifizierte Mitarbeiter der ÖBB sowie Dritte, die ebenfalls über eine entsprechende Qualifikation verfügen, ausgeschlossen?

Wenn nein? Wann werden die entsprechenden Funktionen gemäß Stellenbesetzungsgesetz ausgeschrieben (werden)?

Welche Kriterien werden für die Auswahl der Kandidatinnen für die jeweiligen Positionen (bitte für jede einzelne Position angeben) maßgeblich sein?

Antwort:

Ob die Vorstände und Geschäftsführer dieser Gesellschaften ausschließlich aus dem Personenkreis der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie der Leiter der Geschäftsbereiche, der vom Art. 1 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 betroffenen Gesellschaften ausgewählt werden, ist Angelegenheit der zu Fragepunkt 2 angeführten Organe.

Dies trifft auch für die gemäß Stellenbesetzungsgesetz auszuschreibenden Funktionen und für die Auswahlkriterien zu.

Frage 4:

Wie lauten die Eignungskriterien für alle diese Funktionen? (Bitte für jedes Organ jeder Gesellschaft die Kriterien gesondert angeben)?

Antwort:

Für die Definition der Eignungskriterien für die Vorstands- und Geschäftsführungsfunktionen der ÖBB-Holding AG sowie deren Tochter und Enkelgesellschaften sind die Aufsichtsräte bzw. Generalversammlungen zuständig.

Frage 5:

Wie viele neue Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften werden gegründet werden? Wie hoch wird das Eigenkapital bzw. Grundkapital jener Gesellschaften sein, die nicht im Bundesbahnstrukturgesetz 2003 genannt sind und woher kommt diese jeweilige Kapitalausstattung?

Antwort:

Wieviele neue Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften zusätzlich zu den im Bundesbahnstrukturgesetz 2003 angeordneten Gesellschaftsgründungen errichtet werden, ist Angelegenheit der jeweiligen Gründungsgesellschaft.

Dies trifft auch für das Eigenkapital bzw. Grundkapital sowie für die jeweilige Kapitalausstattung zu.

Frage 6:

Sind Sie bereit, alle Ausschreibungstexte für die letzten Bestellungen dieser Vorstands-, Geschäftsführer- und Geschäftsbereichsleiterfunktionen der ÖBB und der vom Art. 1 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 betroffenen Gesellschaften vorzulegen?

Antwort:

Die Ausschreibung der letzten Bestellungen der Vorstandsmitglieder der ÖBB erfolgte durch deren Aufsichtsrat und unterlag der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht. Allfällige Ausschreibungen von Geschäftsbereichsleiterfunktionen der ÖBB waren Angelegenheit des Vorstandes der ÖBB, Ausschreibungen von Geschäftsführerfunktionen von Tochtergesellschaften der ÖBB erfolgten durch die zuständigen Organe, also Aufsichtsrat und Generalversammlung.

Eine diesbezügliche Kompetenz des für die ÖBB zuständigen Bundesministers bestand nicht.

Frage 7:

Welche Personen sind es, für die gemäß § 54 Abs. 11 des geänderten Bundesbahngesetzes keine Ausschreibung für die Bestellung als erste Mitglieder der Vorstände oder Geschäftsführungen der ÖBB-Holding AG und deren umzuwandelnden oder zu gründenden Tochter- und Enkelgesellschaften zu erfolgen braucht?

Antwort:

Die Auswahl der Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung der von den Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Gesellschaften bzw. aus dem Personenkreis der Leiter der Geschäftsbereiche obliegt - wie bereits ausgeführt - den für den Bestellungs-

Vorgang zuständigen Gremien. Es ist daher Aufgabe dieser Organe, den infragekommenden Personenkreis zu ermitteln. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den jeweiligen Geschäftsberichten der ÖBB, der HL-AG, der SCHIG-Ges.m.b.H. sowie der Brenner Eisenbahn GmbH die Namen der infragekommenden Personen aufscheinen.